

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gravitative Naturgefahren

Teilnehmerangaben:

Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute
vzgv
Mainaustasse 30
Postfach
8034 Zürich

Kontaktangaben:

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: jeannette.kehrli@bd.zh.ch

Telefon: 044 259 32 39

Teilnehmeridentifikation:

3815

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Synopse Anpassungen am Waldgesetz und an der Waldverordnung des Kantons Zürich	§ 19e Abs. 2	Erfasst von: Marco Schweiger Der Kanton soll den betroffenen Gemeinden die Anordnung von möglichen Objektschutzmassnahmen im baurechtlichen Verfahren aufzeigen.	Die meisten Gemeinden sind zum ersten Mal mit Objektschutzmassnahmen im Zusammenhang mit Massenbewegungen konfrontiert. Die Baudirektion soll deshalb entsprechende Hilfestellungen bieten (wie z.B. Info-Veranstaltungen, Schulungen, Wegleitungen), damit das erforderliche Fachwissen (mindestens verfahrenstechnisch) bei den Gemeinden vorhanden ist (siehe auch Antrag zu § 13g Abs. 1).
Synopse Anpassungen am Waldgesetz und an der Waldverordnung des Kantons Zürich	§ 19e Abs. 3	Erfasst von: Marco Schweiger Die Aufgabenteilung für die Anordnung von Objektschutzmassnahmen analog der Zuständigkeit gemäss § 34 E-WsG wird begrüsst.	Durch die Anlehnung an die Regelung im E-WsG werden die Zuständigkeiten und Verfahren klar und kongruent geregelt.
Synopse Anpassungen am Waldgesetz und an der Waldverordnung des Kantons Zürich	§ 13g Abs. 1	Erfasst von: Marco Schweiger Pro Jahr rechnet die Baudirektion kantonsweit mit rund 60 Baugesuchen im Bereich von Massenbewegungen. Für die Abwicklung von Baubewilligungsverfahren, in welchen Objektschutzmassnahmen geprüft und allenfalls angeordnet werden müssen, soll der Kanton den Gemeinden eine Wegleitung zur Verfügung stellen.	Die Gemeinden verfügen nicht über das einschlägige Fachwissen, um Objektschutzgutachten zu prüfen und die erforderlichen Objektschutzmassnahmen anzuordnen. Die Baudirektion wird daher gebeten, den Behörden entsprechende Handlungsempfehlungen und Checklisten zur Verfügung zu stellen. Das AWEL selbst prüft zwar nur Baugesuche zu Sonderobjekte im Gefahrenbereich von Massenbewegungen (2 bis 3 Baugesuche pro Jahr, Ziff. 1.6.5 Anhang BVV), das nötige Fachwissen ist seitens Kanton mutmasslich aber vorhanden.
Synopse Anpassungen am Waldgesetz und an der Waldverordnung des Kantons Zürich	Anhang, 1.6.5	Erfasst von: Marco Schweiger Das kantonale Baugesuchsformular (ordentliches Verfahren, Seite 3, Punkt 5. Besonderheiten/Spezialbewilligungen, Gewässer) und die Plattform "eBaugesucheZH" sind zu ergänzen mit dem Punkt "Naturgefahren" - "Sonderobjekte oder Sonderrisiken in Gefahrengebieten", Ziff. 1.6.5 Anhang BVV.	Zur Sensibilisierung der Bauherrschaften und Gemeinden bei der Prüfung von Baugesuchen und der erforderlichen Koordinationspflicht ist der Prüfpunkt "Naturgefahren" zu ergänzen.
Erläuterungen Erläuternder Bericht	A. Übersicht	Erfasst von: Marco Schweiger Anmerkung (kein Antrag): Die vorliegenden Teilrevisionen des Kantonalen Waldgesetzes (WaG) und der Kantonalen Waldverordnung (WaV) sowie die punktuellen Anpassungen im Planungs- und Baugesetz (PBG), der Bauverfahrensverordnung (BVV) und der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) werden begrüsst.	Da der Schutz vor gravitativen Naturgefahren, insbesondere Massenbewegungsgefahren (Hangmuren, Rutschungen und Steinschlag), im kantonalen Recht noch unzureichend geregelt ist, besteht ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Das vorliegende Vorlage «Gravitative Naturgefahren», mit welcher diese Regelungslücke geschlossen und der Schutz vor Massenbewegungen im kantonalen Recht klarer geregelt werden soll, erscheint zweckmässig und konzentriert sich - auch mit Blick auf planerische Massnahmen oder das Baubewilligungsverfahren - auf das Wesentliche.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungen Erläuternder Bericht	D. Auswirkungen	Erfasst von: Marco Schweiger Anmerkung (kein Antrag): Die Auswirkungen für die Gemeinden werden aus Sicht des vzg seitens Baudirektion nachvollziehbar aufgezeigt. Begrüsst wird die klare Aufgabenzuweisung an den Kanton und die Gemeinden. Gemäss Erläuterungsbericht und der vorliegenden Teilrevision findet keine Verschiebung von kantonalen Aufgaben an die Gemeinden statt.	<p>Mit Mehrkosten haben nur Gemeinden zu rechnen, die in ihrem Siedlungsgebiet von Massenbewegungsgefahren betroffen sind (spezifische Regionen, z.B. Albis, Wehntal, Region Eglisau-Glattfelden und oberes Tösstal). Einzelne Gemeinden (z.B. Fischenthal, Hütten, Hirzel, Horgen, Oberrieden, Rüschlikon, Regensberg, Boppelsen, Glattfelden, Eglisau und Bauma) sind flächenmässig besonders stark betroffen.</p> <p>Die betroffenen Gemeinden sollen auf Grundlage der Gefahrenkarte (Festsetzung durch Kanton) ihre Massnahmenplanung zu Naturgefahren risikogerecht umsetzen und diese bei sämtlichen Bau- und Planungsverfahren berücksichtigen.</p> <p>Bei den Gemeinden ist das Fachwissen zur Prüfung und Anordnung von Objektschutzmassnahmen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren grösstenteils nicht vorhanden. Die Notfalldienste sollten ohne weiteres in der Lage sein, die organisatorischen Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden von Naturereignissen (sogenannten Notfallplanung) zu treffen.</p>